Benutzungsordnung

für die Sportanlage in Höfen - Baach

in der Fassung vom 05. Februar 1974

1.

Allgemeines

- 1.1 Die Sportanlage in Höfen-Baach ist Eigentum der Stadt Winnenden.
- 1.2 Die Anlage wurde mit erheblichem finanziellen Aufwand und mit großem Eigenleistungen der Einwohner aus Höfen und Baach erstellt. Es wird deshalb von allen Benutzern erwartet, dass die Sportplätze und die vorhandenen Geräte und Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt werden. Auf diese Weise kann die Schul- und Sportjugend dazu beitragen, das Geschaffene zu erhalten.

2.

Verwaltung

- 2.1 Die Sportanlagen und die dazu gehörenden Einrichtungen und Geräte werden durch die Stadt -Sportamt- verwaltet.
- 2.2 Die technische Betreuung erfolgt durch das städtische Tiefbauamt; diese umfasst insbesondere die laufende Pflege und Instandsetzung der Sportanlage und seiner Einrichtungen.

3.

Platzwart

- 3.1 Der Platzwart untersteht der Dienstaufsicht des Sportamtes.
- 3.2 Der Platzwart unterstützt das Sportamt und das städtische Tiefbauamt bei der Verwaltung und Betreuung der Sportanlagen. Seinen Anweisungen ist von den Benutzern und Besuchern der Sportplatzanlage Folge zu leisten.
- 3.3 Der Aufgabenkreis des Platzwarts ist in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

4.

Benutzung

- 4.1 Die Sportanlage dient in erster Linie dem Sportunterricht der Grund- und Hauptschule Höfen-Baach.
- 4.2 Die Benutzung der Sportanlage wird außerdem den sporttreibenden Vereinen, insbesondere den Sportfreunden Höfen-Baach gestattet. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht. Einzelpersonen erhalten keine Erlaubnis.
- 4.3 Anträge auf Benutzung der Sportanlage sind mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin beim Sportamt schriftlich oder mündlich einzureichen. Für regelmäßig sich wiederholende Veranstaltungen und Übungen der Schulen und Vereine genügt die Vorlage des Übungs- und Veranstaltungsplans. Der Übungs- und Veranstaltungsplan ist halbjährlich bzw. getrennt für die Sommer- und Wintersaison dem Sportamt vorzulegen. Die Beteiligten sollen sich selbst über die Übungszeiten und über die fortlaufenden Veranstaltungen einigen; können sie sich nicht einigen, entscheidet das Sportamt.
- 4.4 In begründeten Einzelfällen kann das Sportamt andere Übungs- und Benutzungszeiten festlegen.
- 4.5 Die Sportanlage wird in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand zur Verfügung gestellt und darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Anlage gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter Mängel unverzüglich dem Platzwart mitteilt.

5.

Besondere Bestimmungen über die Benutzung

- 5.1 Die Benutzung der Sportanlage ist nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet, denen die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit obliegen.
- 5.2 Der Rasen des Stadions ist weitestgehend zu schonen. Der Rasenplatz im Stadion steht in der Regel für die Spiele der Aktiven und der Jugendmannschaften zur Verfügung.
- 5.3 Die Schulen dürfen den Rasenplatz im Stadion für Übungsspiele bei entsprechender Witterungslage benutzen, jedoch ausschließlich nur mit Turnschuhen, keinesfalls mit Schuhen, die irgendwelche Stollen, Dornen o.ä. auf den Sohlen haben. Dies gilt auch für alle anderen Benutzer, wenn ihnen Übungsspiele gestattet werden. Soll bei Schulsportfesten, Wettkämpfen mit Nachbarschaftsschulen u.ä. der Rasen zu Wettspielen, Vorführungen usw. benutzt werden, ist in jedem Fall vorher die Genehmigung des Sportamts einzuholen.
- 5.4 Die Vorbereitung der Spielfelder und der sonstigen Anlage ist Sache der Benutzer.

- 5.5 Für den Übungsbetrieb der Wurfdisziplinen ist die besondere Übungsanlage im Stadion zu benutzen.
- 5.6 Bei Unbespielbarkeit ist die Benutzung des Stadions nicht gestattet. Ob Unbespielbarkeit vorliegt, entscheidet der Vorstand der SF Höfen-Baach. Bei seiner Verhinderung entscheidet über die Unbespielbarkeit bei den Jugendspielen der Jugendleiter, bei den Spielen der Aktiven der Abteilungsleiter Fußball.
- 5.7 Nach Wettspielen und Zuschauerbeteiligung sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Veranstalter zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann dem Veranstalter die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden. Nach wiederholten Verstößen kann die Sportplatzbenutzung auf Zeit oder ganz untersagt werden.
- 5.8 Nicht zulässig ist die Ausübung von Sportarten, die zu einer übermäßigen Lärmbelästigung führen, die für die Benutzer oder Zuschauer eine erhebliche Gefahr bedeuten oder die die Anlagen und Einrichtungen mehr als üblich in Anspruch nehmen.
- 5.9 Bei allen Veranstaltungen im Stadion dürfen sich im abgegrenzten Innenraum keine Zuschauer aufhalten.

6.

Benutzung der Sportgeräte

- 6.1 Die vorhandenen Sportgeräte werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Übungsleiter ist für die ordnungsgemäße Ausgabe und Rückgabe der Geräte verantwortlich. Die Übungsleiter der Schulen und der Vereine haben die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Nicht betriebssichere Geräte dürfen nicht benutzt werden. Beschädigungen sind dem Platzwart anzuzeigen.
- 6.2 Die Aufstellung der Sportgeräte ist Sache der Benutzer, die für die vollständige und unbeschädigte Rückgabe haften.
- 6.3 Die Sportgeräte dürfen nur für den Sportbetrieb innerhalb der Sportanlagen verwendet werden. Ausnahmen kann das Sportamt zulassen.
- 6.4 Die Aufstellung und Verwendung von Sportgeräten, die nicht der Stadt gehören, sowie Änderungen der Anlagen, das Aufstellen von Hinweistafeln und Absperrungen sind nur mit Zustimmung des Sportamts und im Benehmen mit dem Platzwart zulässig. Die Kosten für den Auf- und Abbau sowie das Wiederherstellen des vorherigen Zustandes hat der Veranstalter zu tragen.

7.

Benutzungsgebühren

7.1 Die Benutzung der Sportanlage erfolgt in der Regel unentgeltlich. Für Sonderveranstaltungen kann das Sportamt ein Entgelt erheben, das sich nach dem Umfang der Beanspruchung der Sportanlage und den vom Veranstalter festgesetzten Eintrittspreisen bemisst. Das Sportamt ist berechtigt, vom Veranstalter bei der Anmeldung die Zahlung eines Vorschusses zu verlangen.

8.

Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Die Benutzung der Sportanlage und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung . Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
- 8.2 Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, welche durch die Benutzung der Anlagen entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten, durch Teilnehmer an der Veranstaltung oder Besucher entstanden sind. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten, einschließlich etwaiger Prozesskosten.
- 8.3 Die Benutzer haben ausreichende Versicherungen abzuschließen und vor Beginn der Benutzung dem Sportamt nachzuweisen.
- 8.4 Für abhanden gekommene und liegen gelassene Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

9.

Nichtbeachten von Benutzungsbestimmungen

Das Sportamt bzw. der Platzwart ist berechtigt, die sofortige Räumung der Sportanlage zu verlangen, wenn entgegen dieser Benutzungsordnung gehandelt wird oder wenn die getroffenen sonstigen Anordnungen nicht beachtet werden.

10.

Verkaufsstände

Die Zuteilung von Plätzen für Erfrischungsstätten oder Verkaufsstände erfolgt durch das Sportamt.

11

Firmenwerbung

Innerhalb der Sportanlage ist jede Firmenwerbung untersagt. Ausnahmen kann das Sportamt zulassen.

12.

Widerruf einer Erlaubnis

Das Sportamt behält sich den Widerruf einer Benutzungsgenehmigung für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Überlassung des Stadions nicht genehmigt hätte. Schadenersatzansprüche der Veranstalter gegen die Stadt wegen Zurücknahme einer erteilten Genehmigung wegen Unbespielbarkeit des Stadions (vergl. 5.6) oder aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen.

13.

Zutritt von städtischen Beauftragten

Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt zu den Veranstaltungen im Stadion jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

14.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Winnenden, Gerichtsstand Waiblingen.

15.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde durch Beschluss des Gemeinderats vom 05. Februar 1974 festgestellt.

Sie tritt am 06. Februar 1974 in Kraft.